

Beitragsordnung des Vereins solarLAGO e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung wurde gemäß § 6 der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2023 beschlossen. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder und ersetzt alle früheren Vereinbarungen. Die Beitragsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 6 der Satzung verändert werden.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Nr.	Kategorie	Jahresbeitrag in EUR
Unternehmen		
1	Start-Ups bis zu 2 Jahre nach Gründung ¹	150 €
2	bis 5 Mitarbeitende	200 €
3	bis 10 Mitarbeitende	300 €
4	bis 25 Mitarbeitende	500 €
5	bis 50 Mitarbeitende	750 €
6	bis 75 Mitarbeitende	1.000 €
7	bis 100 Mitarbeitende	1.500 €
8	bis 150 Mitarbeitende	2.000 €
9	bis 250 Mitarbeitende	3.000 €
10	über 250 Mitarbeitende	5.000 €
Institutionen		
11	Hochschulen & Forschungseinrichtungen	500 €
12	gemeinnützige GmbHs (gGmbH), NGOs, Vereine, Initiativen etc.	nach Absprache
13	Gebietskörperschaften	2.500 €
14	Ehrenmitglieder	0 €

Relevant für die oben genannten Mitarbeiter/-innenzahlen ist die Gesamtzahl der im Unternehmen bzw. in der Institution in Deutschland, Schweiz, Österreich und Liechtenstein beschäftigten Mitarbeiter/-innen, die im Bereich der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes (Vereinszweck) beschäftigt sind. Alle Beiträge zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei Kategorie 12 entscheidet der Vorstand und legt den Mitgliedsbeitrag in angemessener Höhe zu vergleichbaren Unternehmen oder Institutionen fest. Die Entscheidung muss kommuniziert und begründet werden.

¹ lt. Handelsregisterauszug, keine Tochterunternehmen

§ 3 Höhe der Fördermitgliedsbeiträge

Nr.	Kategorie	Jahresbeitrag in EUR
Fördermitglieder		
14	Fördermitgliedschaft KILO	ab 50 €
15	Fördermitgliedschaft MEGA	ab 100 €
16	Fördermitgliedschaft GIGA	ab 150 €
17	Fördermitgliedschaft TERRA	ab 250 €

Alle Beiträge zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung zur Zahlung fällig.

§ 5 Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand oder dem/r Geschäftsführer/-in unverzüglich mitzuteilen.